



GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 25. September 2023 um 19:30 Uhr stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bgm. begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bgm. Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner
GGR DI Manfred NIEDL	GR Richard Schultheis
GGR Mag. Paul Oitzl	GR Stephan Ruetz
GR DI Christoph Friedrich	GR Nora Ulrich
GR Herbert Janele	GR Michael Schmid
GR Gerhard Koberger	GGR Erich NIEDL
GR Igor Woloschtschuk	GR Mag. Michael Haimerl
GR Gustav Mayer	

Entschuldigt: GGR Christine Noisternig, GR Jürgen Krumpek-Kickinger, GR Eduard Roch, GR Mag. Leo Gruber, GR Michael Meyer

Schriftführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Der Bürgermeister berichtet über die letzte Sitzung, die nicht stattgefunden hat, da der Gemeinderat nicht beschlussfähig war und verliert § 48 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973. Da die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, können auch andere Verhandlungsgegenstände durch GR-Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

GR Michael Meyer betritt um 19:34 Uhr den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister setzt TOP 9) „Grundsatzbeschluss Schulneubau“ von der Tagesordnung ab.

Der Bürgermeister setzt TOP 12) „Straßenbenennung Parz. 1586“ von der Tagesordnung ab.

Pkt. 1: Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.9.2023 wurde an alle Gemeinderäte versendet.

Zum Protokoll sind keine Stellungnahmen eingelangt, es gilt daher als genehmigt.

Pkt. 13: Subventionen

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat eine Subvention an den Verein „Freunde von Zeiselmauer“ anlässlich seines 25-jährigen Bestehens in der Höhe der Hallenmiete und der Hälfte der Konsumationskosten beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Durchführung einer Subvention an die Lebenshilfe NÖ i.d.H.v. 214€ netto beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 14: Beschlüsse des Gemeindevorstands

Im letzten Gemeindevorstand wurden folgende Beschlüsse gefasst:

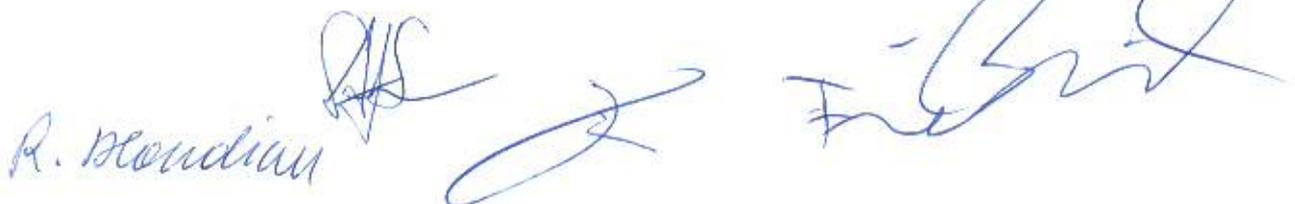
- Der Gemeindevorstand hat die Anschaffung eines Elektromopeds für den Bauhof i.d.H.v. 3990€ beschlossen.
- Das Heben der Schieber in der Korngasse auf Niveau der neuen Deckschicht i.d.h.v. 2134,94€ wurde beauftragt.
- Die Verlängerung der Fächerturm-gasse um eine freigegebene Parzelle an die Firmen Pittel & Brausewetter (Straße & ABA) bzw. Porr (WVA) wurde inkl. Örtlicher Bauaufsicht durch Fa. Eggenfellner in Auftrag gegeben.
- Es werden 5 zusätzliche Heurigenbänke angeschafft.
- Es wurde eine Kostenbeteiligung für Teilnehmer am Lehrgang für Energie- und Umweltmanager beschlossen.
- Es werden Mäharbeiten in der Frankengasse durch die Fa. Keiblinger i.d.H.v. 350€ durchgeführt.

Pkt. 15: Berichte des Bürgermeisters

Der Bgm. berichtet:

- Der Kostenreport des ZT Eggenfellner zum WVA BA02 zeigt keine besonderen Auffälligkeiten.
- Die Förderung seitens des Landes NÖ für den nächsten Bauabschnitt der WVA (BA03) beträgt 31%.
- Die Kosten für die Ehrungsfeier für die älteren Mitbürger beträgt 9411,74€.
- Es wurden Straßenmalereien insbesondere in der Altmanngasse um 1065€ brutto durchgeführt.

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:25 Uhr.



Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.9.2023 wurde an alle Gemeinderäte versendet.

Zum Protokoll sind keine Stellungnahmen eingelangt, es gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 Grundsatzvereinbarung Alpenglasfaser

Seitens der Alpenglasfaser GmbH, welche in Kooperation mit der Magenta Telekom Glasfaser-Ausbau-Projekte betreibt, wurde Interesse an einem Ausbau eines weiteren Glasfaser-Netzes samt Mitverlegungsbeitrag ab dem WVA BA03 bekundet.

Ein konkretes Angebot seitens der Alpenglasfaser ist in Vorbereitung.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Kooperation mit der Alpenglasfaser GmbH zum Ausbau eines weiteren Glasfasernetzes ab dem WVA BA03 fassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 3: Grundabtretung Grabengasse 22

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat

die Widmung der Teilflächen 1 gemäß dem Teilungsplan des Vermessungskonsulenten DI Gottfried Pauler, Bahnhofstraße 9, 3430 Tulln, GZ 6227/1, als öffentliche Verkehrsfläche,
und

die Übernahme der Teilfläche 1 der Parz.Nr. 632/139, EZ 511, im Ausmaß von 31 m² gemäß dem Teilungsplan des Vermessungskonsulenten DI Gottfried Pauler, Bahnhofstraße 9, 3430 Tulln, GZ 6227/1 in das öffentliche Gut, Parz. Nr 632/67, EZ 497, der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4: Umrüstung öffentliche Beleuchtung auf LED - Auftragsvergabe

Zur Vorbereitung der Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf kostensparende LEDs wurde eine Ausschreibung mittels des Büros AKUN Lichttechnik GmbH durchgeführt.

GGR M. Niedl berichtet über den derzeitigen Zustand der Straßenbeleuchtung in Zeiselmauer-Wolfpassing und über das derzeit auf 5 Jahre angelegte Umrüstungsprojekt.

Die Angebotseröffnung hat am 28.8.2023 stattgefunden, die Angebote wurden von AKUN Lichttechnik, Hrn. Kampl, auf Gültigkeit geprüft und folgende Reihung erstellt:

- Wallner Elektronanlagen GmbH: 843.389,48€
- ELIN GmbH: 1.063.552,90€
- AES Energie Technik GmbH: 1.075.331,92€

Der Vergabevorschlag seitens AKUN Lichttechnik GmbH lautet auf Wallner Elektroanlagen GmbH mit einem Angebotspreis von 843.389,48€ brutto (Beilage 1).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Vergabe der Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf energiesparende LEDs an die Fa. Wallner Elektroanlagen GmbH gemäß dem vorliegenden Angebot mit einer Angebotssumme von 843.389,48€ brutto beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5: 1. NVA 2023

Der Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflage gelangt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form mit den Änderungen gemäß Änderungsverzeichnis aus der Auflage beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 6: Winterdienst

GGR Blondiau-Köllner berichtet über das vorliegende Angebot zum Winterdienst und die Erfahrungen aus der letzten Saison.

Es liegt ein Angebot der Fa. Zimmermann zur Leistung des Winterdienstes für das Jahr 2023 mit Angebot vom 3.8.2023 i.d.H.v. 80€ netto pro Stunde vor (Beilage 2).

Der Antrag des Bgm. auf Beauftragung der Fa. Zimmermann auf Stundenbasis für 80€ pro Stunde für die Saison 2023/24 exkl. Rüstzeit wird einstimmig angenommen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7: Kastengreißler

Seitens Fam. Fleischmann, Königstettner Straße, liegt ein Betriebskonzept für einen Kastengreißler als Nahversorger in der Gemeinde vor (Beilage 3).

Nach inhaltlicher Diskussion stellt der Bgm. den Antrag auf Zuteilung und inhaltliche Prüfung des Kastengreißlers an den Bauausschuss.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8: Erweiterung Haftungsübernahme - Mittelschulgemeinde St. Andrä-Wördern

Zur Erweiterung der Schulküche der NMS St. Andrä-Wördern aufgrund erhöhter Schülerzahlen liegt ein Schreiben der Mittelschulgemeinde St. Andrä-Wördern zur Erhöhung der Haftungsübernahme der Sprengelgemeinden vor (Beilage 4).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Erweiterung der anteiligen Haftungsübernahme für die Mittelschulgemeinde St. Andrä-Wördern zwecks Vergrößerung der Schulküche i.d.H.v. 24.344,10 € brutto beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9: Grundsatzbeschluss Schulneubau

Abgesetzt.

Pkt. 10: Gestattungsvertrag Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz hat für die 4 Stk. Frischluft-Fitness-Tafeln und den Baumstamm, welche auf dem Hochwasserschutzdamm Richtung Au platziert wurden, einen Gestattungsvertrag vorgelegt (Beilage 5).

Dieser berechtigt zur Belassung der Tafeln und des Stammes auf dem Hochwasserschutzdamm.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Annahme des Vertrags in vorliegender Form inkl. einmaliger Aufwandsentschädigung i.d.H.v. 40€ brutto zur Erstellung des Vertrags beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11: Amtsstunden-Verordnung

Zur Präzisierung der Annahmezeiten von Schriftstücken und Erledigungen insbesondere im Hinblick auf Bauverfahren liegt eine Verordnung zur Festlegung von Amtsstunden und Parteiverkehrszeiten vor (Beilage 6)

Der Vorsitzende verliest den Verordnungsentwurf.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Amtsstunden-Verordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12: Straßenbenennung Parz. 1586

Abgesetzt.

VERGABEBERICHT

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

**NICHT OFFENES VERFAHREN OHNE VORHERIGER
BEKANNTMACHUNG**

BAULEISTUNGEN

Wallern, 31.08.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Vergebende Stelle	4
1.3	Gegenstand der Ausschreibung	4
1.4	Geschätzter Auftragswert	4
1.5	Vergabeverfahren und Auftragsart	4
1.6	Zeitlicher Ablauf	4
1.7	Zur Angebotslegung eingeladene Unternehmen	5
2	GRUNDLAGEN	6
2.1	Ausschreibungsunterlagen	6
2.2	Berichtigungen	6
2.3	Mit der Angebotsprüfung befasste Mitarbeiter	6
3	ANGEBOTE	7
3.1	Angebotsöffnung	7
3.2	Im Zuge der Angebotsöffnung festgestellte Besonderheiten	7
3.3	Ungeprüfte Angebote nach Abgabe	8
4	ANGEBOTSPRÜFUNG UND VERGABEVERMERKE	9
4.1	Bieter Nr. 3: Wallner Elektroanlagen GmbH	9
4.1.1	Formale Prüfung	9
4.1.2	Prüfung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer	9
4.1.3	Rechnerische Prüfung des Angebotes und allfälliger Alternativangebote	9
4.1.4	Prüfung der Preisangemessenheit	9
4.1.5	Schriftliche und mündliche Aufklärungen	9
4.1.6	Beurteilung des Bieters	9
4.2	Bieter Nr. 2: AES Energie Technik GmbH	11
4.2.1	Formale Prüfung	11
4.2.2	Prüfung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer	11
4.2.3	Rechnerische Prüfung des Angebotes und allfälliger Alternativangebote	11
4.2.4	Prüfung der Preisangemessenheit	11
4.2.5	Schriftliche und mündliche Aufklärungen	11
4.2.6	Beurteilung des Bieters	11

Vergabebericht	
Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing	

4.3	Bieter Nr. 1: ELIN GmbH	13
4.3.1	Formale Prüfung	13
4.3.2	Prüfung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer	13
4.3.3	Rechnerische Prüfung des Angebotes und allfälliger Alternativangebote	13
4.3.4	Prüfung der Preisangemessenheit	13
4.3.5	Schriftliche und mündliche Aufklärungen	13
4.3.6	Beurteilung des Bieters	13
5	AUSZUSCHIEDENDE ANGEBOTE	15
6	GESAMTBEWERTUNG	15
7	HINWEISE FÜR DIE VERTRAGSABWICKLUNG	15
8	VERGABEVORSCHLAG	16

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
--

1 ALLGEMEINES

1.1 Auftraggeber

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

1.2 Vergebende Stelle

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

1.3 Gegenstand der Ausschreibung

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

1.4 Geschätzter Auftragswert

Der geschätzte Auftragswert (inkl. allfälliger Optionen) beträgt brutto EUR 889.218,00.

Die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist gemäß § 35 BVergG gerechtfertigt.

1.5 Vergabeverfahren und Auftragsart

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
Unterschwellenbereich
Bauleistungen

1.6 Zeitlicher Ablauf

- | | |
|---|------------|
| - Bekanntmachung der Ausschreibung (Veröffentlichung) | 28.07.2023 |
| - Ende der Angebotsfrist und Öffnung der Angebote | 28.08.2023 |

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

1.7 Zur Angebotslegung eingeladene Unternehmen

Aufgrund der Vorabprüfung der Eignungskriterien wurden nachfolgende Unternehmen zur Legung eines Angebotes eingeladen:

1 ELIN GmbH Pfarrgasse 75, 1230 Wien michael.allbrecht@elin.com	2 AES Energie Technik GmbH Spitzer Straße 24, 3631 Ottenschlag office@aes-energietechnik.at
3 Wallner Elektroanlagen GmbH Außerfurth 10, 3033 Alltengbach office@wallner-elektrik.at	4 EPS Electric Power Systems GmbH Erlengasse 540, 3034 Maria Anzbach stefan.rainer@eps.at
5 Schmidberger Elektroinstallations GesmbH Königstetterstr. 167, 3430 Tulln office@schmidberger.at	6 Elektrotechnik Zeitlhofer Kapelleramt Mitte 9, 3683 Yspertal office@elektrotechnik-zeitlhofer.at

2 GRUNDLAGEN

2.1 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- Originalausschreibungselaborat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
- Datenträger

2.2 Berichtigungen

keine

2.3 Mit der Angebotsprüfung befasste Mitarbeiter

Folgende Mitarbeiter waren mit der Angebotsprüfung befasst:

- Fritz Kampl

3 ANGEBOTE**3.1 Angebotsöffnung**

Die Öffnung der Angebote erfolgte nach Ablauf der Angebotsfrist durch eine Kommission.

Nach Ablauf der Angebotsfrist lagen von folgenden Bietern Angebote vor:

1 ELIN GmbH Pfarrgasse 75, 1230 Wien michael.allbrecht@elin.com	2 AES Energie Technik GmbH Spitzer Straße 24, 3631 Ottenschlag office@aes-energietechnik.at
3 Wallner Elektroanlagen GmbH Außerfurth 10, 3033 Altengbach office@wallner-elektrik.at	

3.2 Im Zuge der Angebotsöffnung festgestellte Besonderheiten

Modul 1: Im Angebotseröffnungsprotokoll vermerkt.

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

3.3 Ungeprüfte Angebote nach Abgabe

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto EUR
1	ELIN GmbH	1.063.552,90
2	AES Energie Technik GmbH	1.075.331,92
3	Wallner Elektroanlagen GmbH	843.389,48

Das Ergebnis über die Prüfung der Angebote ist dem Kapitel Gesamtbewertung zu entnehmen. Besonderheiten oder fehlende Nachweise sind im Kapitel Angebotsprüfung näher erläutert.

4 ANGEBOTSPRÜFUNG UND VERGABEVERMERKE

4.1 Bieter Nr. 3: Wallner Elektroanlagen GmbH

4.1.1 Formale Prüfung

Das Angebot ging rechtzeitig ein und war ordnungsgemäß verschlossen. Das Angebot war rechtsgültig gefertigt. Die zwingend mit Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen waren dem Angebot vollständig beigelegt.

Mit dem Angebot wurde auch ein ausgepreistes Kurz-Leistungsverzeichnis und ein Datenträger abgegeben.

4.1.2 Prüfung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer

Es wurden im Zuge der Angebotslegung keine weiteren Partner oder Subunternehmer genannt, von denen die Eignung zu prüfen wäre.

Zusammenfassung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer:

Die Nachweise zur Befugnis, zur Zuverlässigkeit und zur Leistungsfähigkeit wurden im Rahmen der Bieterauswahl geprüft. Die Eignung des eingeladenen Unternehmens war gegeben.

4.1.3 Rechnerische Prüfung des Angebotes und allfälliger Alternativangebote

Im Zuge der Angebotsprüfung wurde ein Preisspiegel erstellt, dieser liegt dem Vergabebericht in Register [8] bei.

Das Angebot und allfällige Alternativangebote des Bieters wurden rechnerisch geprüft, es liegt kein Rechenfehler vor.

4.1.4 Prüfung der Preisangemessenheit

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, der vergleichbaren Erfahrungswerte, der sonst vorliegenden Unterlagen und der relevanten Marktverhältnissen sind die Preise als angemessen zu betrachten. Die Einheitspreise wurden mittels vergleichbarer Erfahrungswerte überprüft und weisen keine Auffälligkeiten auf.

4.1.5 Schriftliche und mündliche Aufklärungen

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:

keine

4.1.6 Beurteilung des Bieters

Die angebotenen Preise wurden überprüft und können als durchaus angemessen beurteilt werden.

Die Eignung des Bieters ist gegeben, hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Ressourcen bestehen aufgrund der Angebotsunterlagen keine Bedenken.

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
--

Beurteilung des Preises:

Der brutto Gesamtpreis des Hauptangebots dieses Bieters beträgt **EUR 843.389,48**.
Gemäß Preisbewertung erhält dieser Bieter mit **80,00** Punkten die volle Punktezahl für den angebotenen Preis.

Beurteilung der Funktionsgarantie:

Zum Zuschlagskriterium „Funktionsgarantie“ hat der Bieter in seinem Hauptangebot **10** Jahre angeboten. Nach den Bedingungen der Ausschreibung erhält der Bieter somit **10,00** Punkte die volle Punktezahl für die Garantie.

Beurteilung der Nachkaufgarantie:

Zum Zuschlagskriterium „Nachkaufgarantie“ hat der Bieter in seinem Hauptangebot **20** Jahre angeboten. Nach den Bedingungen der Ausschreibung erhält der Bieter somit **10,00** Punkte die volle Punktezahl für die Garantie.

In Summe ist das Angebot des Bieters somit mit **100,00** Punkten zu bewerten.

4.2 Bieter Nr. 2: AES Energie Technik GmbH

4.2.1 Formale Prüfung

Das Angebot ging rechtzeitig ein und war ordnungsgemäß verschlossen. Das Angebot war rechtsgültig gefertigt. Die zwingend mit Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen waren dem Angebot vollständig beigelegt.

Mit dem Angebot wurde auch ein ausgepreistes Kurz-Leistungsverzeichnis und ein Datenträger abgegeben.

4.2.2 Prüfung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer

Es wurden im Zuge der Angebotslegung keine weiteren Partner oder Subunternehmer genannt, von denen die Eignung zu prüfen wäre.

Zusammenfassung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer:

Die Nachweise zur Befugnis, zur Zuverlässigkeit und zur Leistungsfähigkeit wurden im Rahmen der Bieterauswahl geprüft. Die Eignung des eingeladenen Unternehmens war gegeben.

4.2.3 Rechnerische Prüfung des Angebotes und allfälliger Alternativangebote

Im Zuge der Angebotsprüfung wurde ein Preisspiegel erstellt, dieser liegt dem Vergabebericht in Register [8] bei.

Das Angebot und allfällige Alternativangebote des Bieters wurden rechnerisch geprüft, es liegt kein Rechenfehler vor.

4.2.4 Prüfung der Preisangemessenheit

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, der vergleichbaren Erfahrungswerte, der sonst vorliegenden Unterlagen und der relevanten Marktverhältnissen sind die Preise als angemessen zu betrachten. Die Einheitspreise wurden mittels vergleichbarer Erfahrungswerte überprüft und weisen keine Auffälligkeiten auf.

4.2.5 Schriftliche und mündliche Aufklärungen

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:

keine

4.2.6 Beurteilung des Bieters

Die angebotenen Preise wurden überprüft und können als durchaus angemessen beurteilt werden.

Die Eignung des Bieters ist gegeben, hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Ressourcen bestehen aufgrund der Angebotsunterlagen keine Bedenken.

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
--

Beurteilung des Preises:

Der brutto Gesamtpreis des Hauptangebots dieses Bieters beträgt **EUR 1.075.331,92**. Gemäß Preisbewertung erhält dieser Bieter **58,00** Punkte für den angebotenen Preis.

Beurteilung der Funktionsgarantie:

Zum Zuschlagskriterium „Funktionsgarantie“ hat der Bieter in seinem Hauptangebot **10** Jahre angeboten. Nach den Bedingungen der Ausschreibung erhält der Bieter somit **10,00** Punkte die volle Punktezahl für die Garantie.

Beurteilung der Nachkaufgarantie:

Zum Zuschlagskriterium „Nachkaufgarantie“ hat der Bieter in seinem Hauptangebot **20** Jahre angeboten. Nach den Bedingungen der Ausschreibung erhält der Bieter somit **10,00** Punkte die volle Punktezahl für die Garantie.

In Summe ist das Angebot des Bieters somit mit **78,00** Punkten zu bewerten.

4.3 Bieter Nr. 1: ELIN GmbH

4.3.1 Formale Prüfung

Das Angebot ging rechtzeitig ein und war ordnungsgemäß verschlossen. Das Angebot war rechtsgültig gefertigt. Die zwingend mit Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen waren dem Angebot vollständig beigelegt.

Mit dem Angebot wurde auch ein ausgepreistes Kurz-Leistungsverzeichnis und ein Datenträger abgegeben.

4.3.2 Prüfung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer

Es wurden im Zuge der Angebotslegung weitere Partner bzw. Subunternehmer genannt, von denen die Eignung zu prüfen war.

Zusammenfassung der Eignung des Bieters und der Subunternehmer:

Die Nachweise zur Befugnis, zur Zuverlässigkeit und zur Leistungsfähigkeit wurden im Rahmen der Bieterauswahl geprüft. Die Eignung des eingeladenen Unternehmens war gegeben.

4.3.3 Rechnerische Prüfung des Angebotes und allfälliger Alternativangebote

Im Zuge der Angebotsprüfung wurde ein Preisspiegel erstellt, dieser liegt dem Vergabebericht in Register [8] bei.

Das Angebot und allfällige Alternativangebote des Bieters wurden rechnerisch geprüft, es liegt kein Rechenfehler vor.

4.3.4 Prüfung der Preisangemessenheit

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände, der vergleichbaren Erfahrungswerte, der sonst vorliegenden Unterlagen und der relevanten Marktverhältnissen sind die Preise als angemessen zu betrachten. Die Einheitspreise wurden mittels vergleichbarer Erfahrungswerte überprüft und weisen keine Auffälligkeiten auf.

4.3.5 Schriftliche und mündliche Aufklärungen

Folgende Unterlagen wurden nachgefordert:

keine

4.3.6 Beurteilung des Bieters

Die angebotenen Preise wurden überprüft und können als durchaus angemessen beurteilt werden.

Die Eignung des Bieters ist gegeben, hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Ressourcen bestehen aufgrund der Angebotsunterlagen keine Bedenken.

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
--

Beurteilung des Preises:

Der brutto Gesamtpreis des Hauptangebots dieses Bieters beträgt **EUR 1.063.552,90**. Gemäß Preisbewertung erhält dieser Bieter **59,12** Punkte für den angebotenen Preis.

Beurteilung der Funktionsgarantie:

Zum Zuschlagskriterium „Funktionsgarantie“ hat der Bieter in seinem Hauptangebot **10** Jahre angeboten. Nach den Bedingungen der Ausschreibung erhält der Bieter somit **10,00** Punkte die volle Punktezahl für die Garantie.

Beurteilung der Nachkaufgarantie:

Zum Zuschlagskriterium „Nachkaufgarantie“ hat der Bieter in seinem Hauptangebot **10** Jahre angeboten. Nach den Bedingungen der Ausschreibung erhält der Bieter somit **0,00** Punkte für die Garantie.

In Summe ist das Angebot des Bieters somit mit **69,12** Punkten zu bewerten.

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

5 AUSZUSCHIEDENDE ANGEBOTE

Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung sind nachfolgend angeführte Angebote auszuschneiden. Hinsichtlich der Gründe für das Ausschneiden wird auf den Punkt Angebotsprüfung verwiesen.

- Es wurde kein Bieter ausgeschieden.

6 GESAMTBEWERTUNG

Nach Prüfung der abgegebenen Angebote ergab die Überlagerung der Bewertung der Qualität und des Preises der Angebote nachfolgendes Gesamtergebnis:

Nr.	Bieter	Angebots-summe brutto EUR	Bewertung Preis	Bewertung Funktions-garantie	Bewertung Nachkauf-garantie	Bewertung Gesamt	Reihung
3	Wallner Elektroanlagen GmbH	843.389,48	80,00	10,00	10,00	100,00	1
2	AES Energie Technik GmbH	1.075.331,92	58,00	10,00	10,00	78,00	2
1	ELIN GmbH	1.063.552,90	59,12	10,00	0,00	69,12	3

7 HINWEISE FÜR DIE VERTRAGSABWICKLUNG

Im Zuge der Angebotsprüfung wurde eine Preisspiegelanalyse über alle Positionen des LV's durchgeführt und die angebotenen Leistungen auf „angelegte“ Claims überprüft. Die Prüfung ergab, dass es keine Auffälligkeiten gibt.

Vergabebericht

Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

8 VERGABEVORSCHLAG

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft

Bieter Nr.: 3
Wallner Elektroanlagen GmbH
Außerfurth 10, 3033 Alltengbach
office@wallner-elektrik.at

den Zuschlag für das Angebot „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing“, vom 28.08.2023 zu erteilen.

Die ermittelte Vergabesumme beträgt (mit einem Nachlass in Höhe von **0%**) brutto **EUR 843.389,48**.

Die vorgeschlagene Auftragssumme liegt rund **5,2% unter** den angenommenen Schätzkosten.

	Ort	Datum	Unterschrift
Angebotsprüfer: (rechtsgültige Fertigung)	Wallern	31.08.2023	



Baumschnitt & Brennholz

Rene Zimmermann GesmbH
Eichengasse 2
3423 St. Andrä Wördern
Telefon: 0664/52 88 153
ATU 64837699

An die

Gemeinde Zeiselmauer

Bahnstrasse 6

3424. Zeiselmauer

St. Andrä Wördern 3.8.2023

Kostenvorschlag: Schneeräumung Saison 2023/24

Räumen und streuen der bezeichneten Flächen (Wie im Plan eingezeichnet und den Radweg von Zeiselmauer nach St.Andrä Wördern). Sollte es zu einen Ausfall durch den Gemeinde Traktor kommen wird von uns mit einen zweiten Traktor gefahren. In der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von 6 Uhr früh bis 22 Uhr abends, und nach herrschender Wetterlage. Das Streumittel wird von der Gemeinde zu Verfügung gestellt.Pauschalen Zeitraum vom ersten Schneefall bis zum letzten Schneefall der Saison 2023/24

Betrag 80€ netto pro Stunde exklusive Rüstzeit

Mit freundlichen Grüßen

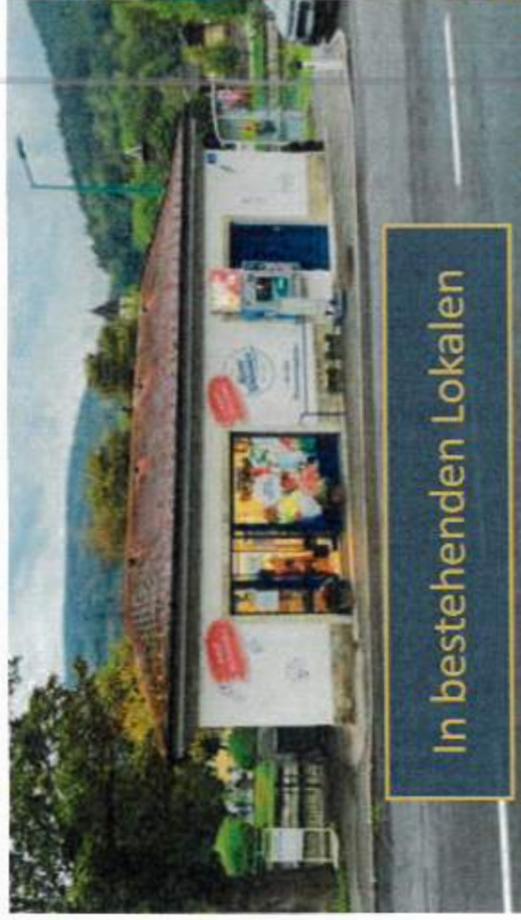
Rene Zimmermann

KAUF
REGIONAL!



BRINGEN WIR GEMEINSAM DIE
NAHVERSORGUNG NACH ZEISELMAUER!

WIR BRINGEN EIN KOMPLETTSORTIMENT MIT REGIO-FOKUS IN SB-SHOPS ZU DEN MENSCHEN



In bestehenden Lokalen



Regionalware aus 40km
Umkreis als Hauptthema



Ergänzt mit Supermarkt-
Ware zur Komplettierung



und in Containern

WE ROCK NAHVERSORGUNG!



GUTES AUS DEINER UMGEBUNG



Komplettsortiment mit überwiegendem Regionalanteil und Supermarktware als Ergänzung, um der One-Stop-Shop für den kompletten Einkauf zu sein



SB-System für niedrige Investitions- und Betriebskosten



Container senken Investitionskosten und können leicht umgestellt werden



Profitabilität bei Standortumsatz ab 70kEUR pro Jahr



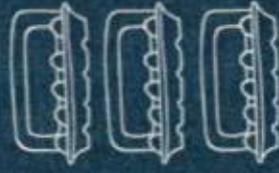
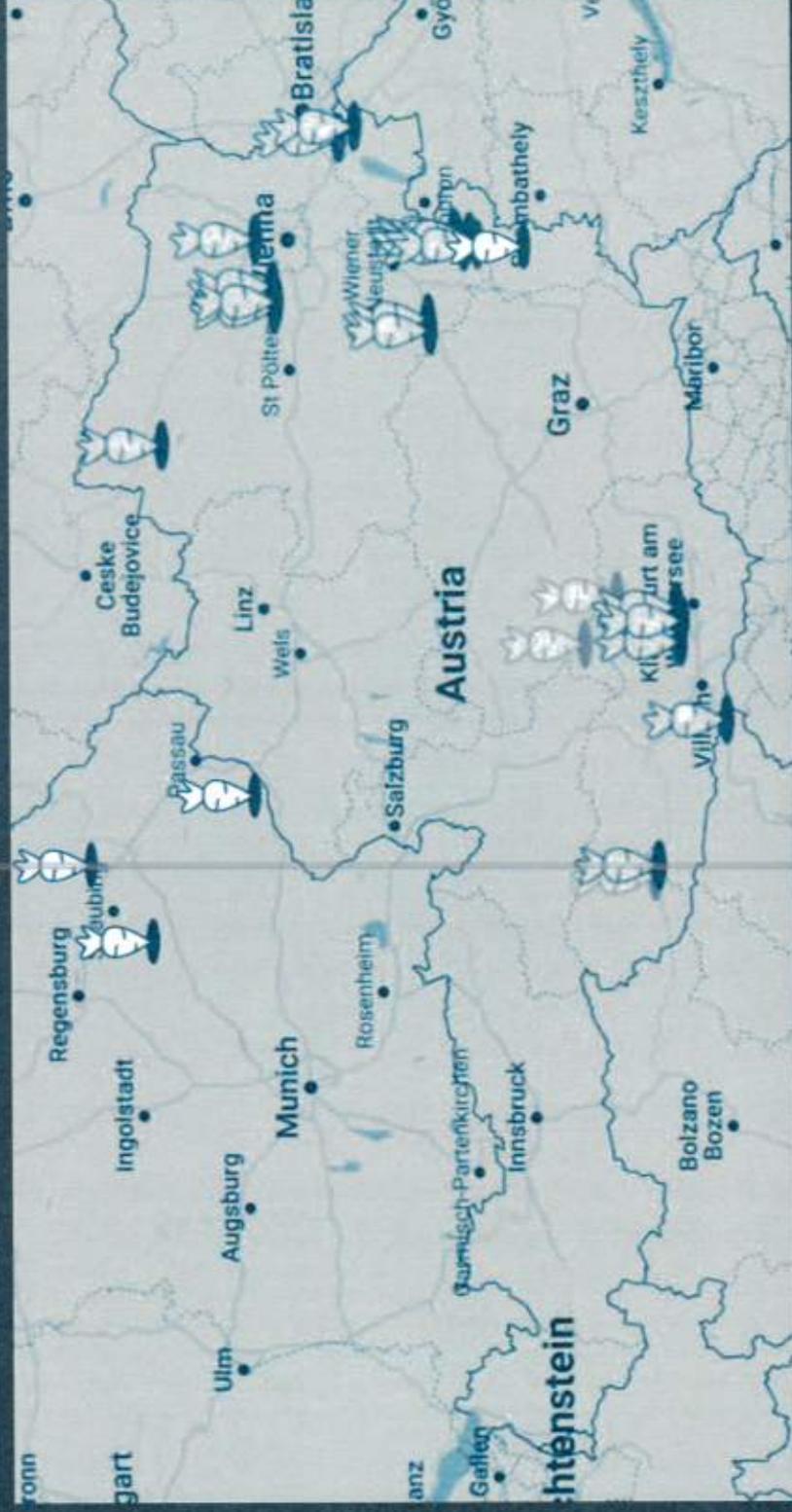
Franchisesystem für Dezentralisierung von Einkauf und Sortimentsentscheidung bei gleichzeitiger Synergienutzung



IST ALLES, WAS DU TÄGLICH BRAUCHST

#GEMEINSAMSCHNELLEBESSER

SEIT 2020 LIEFERN WIR DIE LÖSUNG



Ende 2022: 23 KastlGreissler-Läden von 13 Franchisenehmern

Ende 2024: 100 KastlGreissler-Läden von 50 Franchisenehmern

519 regionale Lieferanten und 550k verkaufte Regio-Produkte bis dato

UNSERE KASTLGREISSLER BRINGEN DIE NAHVERSORGUNG IN IHRE DÖRFER



„Beim KastlGreissler kommt der überwiegende Teil des breiten Sortiments aus der unmittelbaren Umgebung. Dadurch werden die Produzenten und Direktvermarkter aus der Region eingebunden, und es werden ihnen zusätzliche Absatzkanäle geboten. Das ist nachhaltig und vor allem authentisch. Bei uns ist Regionalität eben kein Feigenblatt. Einer meiner Beweggründe KastlGreissler zu sein.“

MORITZ SCHUSCHNIGG

„Ich war bezüglich Franchising ehrlich gesagt zurückhaltend. Heute weiß ich: Ich profitiere vom gemeinsamen Auftritt, vom Know-How bei der Ladenausstattung oder bei der Warenwirtschaft sowie vom Sicherheitssystem. Ich hab als Einzelunternehmerin kompetente Gegenüber zu jeglichem Brainstorming, bekomme tatkräftige und ehrliche Unterstützung bei der Weiterentwicklung meines Shops. Der KastlGreissler ist eine wirklich feine Heimat für mein Unternehmen, die ich sehr schätze.“

MANUELA GRABHERR-GAPPMAYER



DORT BEGEISTERN SIE DIE MENSCHEN...

KastlGreissler

Aistereheim 30, 4676 Aistereheim



Harald Stillinger
★★★★★
Vor 36 Wochen

Das Beste von allem..... Top mehr braucht man nicht 🍌 LG Harry

KastlGreissler

Landsee 18, 7341 Landsee



Martin Mollay
★★★★★
Vor 19 Wochen

Großartig, es hat alles was es braucht und das in einer sehr guten Qualität!!

KastlGreissler

Hauptstraße 70a, 7332 Kobersdorf



Roman Wildzeiss
★★★★★
Vor 2 Wochen

Genial

KastlGreissler

Mäglern 36, 9602 Arnoldstein



Carmen Telser
★★★★★
Vor 13 Wochen

Sehr gute (auch vegane) Auswahl, Preise passen, sehr freundlich!

KastlGreissler

Tullnerfelder Bahnhof, Nordseite beim Parkhaus, 3441 Pixendorf



Jan Skácel
★★★★★
Vor 13 Wochen

Ein Greissler, wie man sich IHN vorstellt. Super!

KastlGreissler

Beim Park hinter dem alten Rüsthaus, 2640 Príggitz



Anita Fabbri
★★★★★
Vor 16 Wochen

Dankeschön für diese wunderbare Idee, sehr praktisch! Sogar an Sonn- und Feiertagen geöffnet. Zudem wird ein abwechslungsreiches, hochwertiges Sortiment an unterschiedlichsten Produkten von Anbietern aus der Gegend geboten, auch Tiefkühlkost gibt es. Stöbere immer wieder gerne, bitte weiter so!

... UND KOOPERIEREN MIT LOKALEN ERZEUGER:INNEN AUF AUGENHÖHE



"Unsere Produkte werden dank dem KastlGreissler bekannter und wir sind an Standorten verfügbar, wo wir normal nicht vertreten sind. Das ist super!"

"Das System per se gefällt uns super gut, es ist sehr einfach zu handhaben. Man bekommt alles und die Auswahl ist auch großartig. Mit den Kastl-Greissler:innen ist es ein schönes Arbeiten. Der Spaß kommt dabei nie zu kurz."



DIE GEMEINDE ALS STARKE PARTNERIN DER NAHVERSORGUNG



„Dank dem KasttGreissler wurde die Nahversorgung in Echtsenbach nicht nur sichergestellt, sondern auch sehr attraktiv und innovativ gestaltet. Er trägt nachhaltig und generationenübergreifend zur Steigerung der Lebensqualität in unserer Gemeinde bei.“



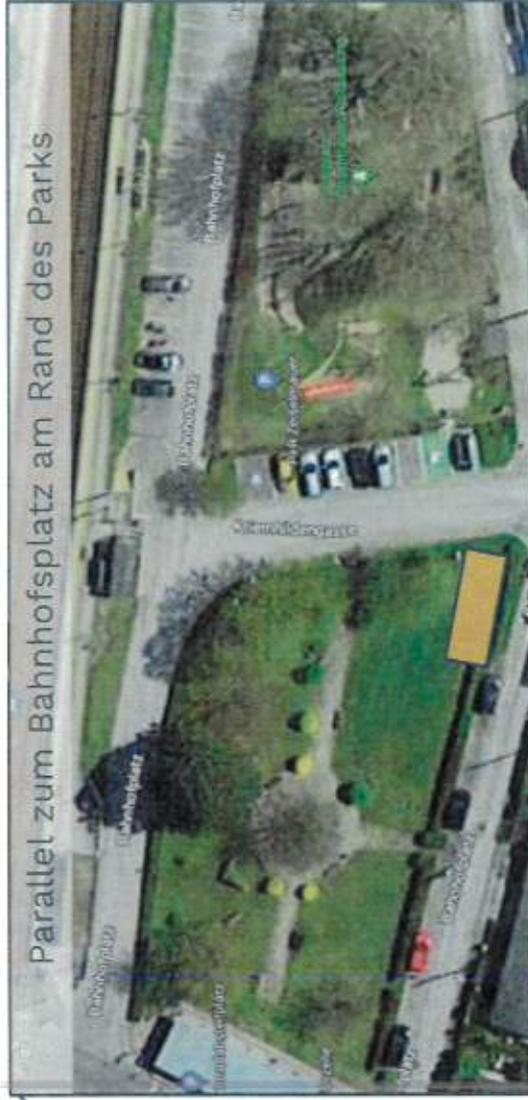
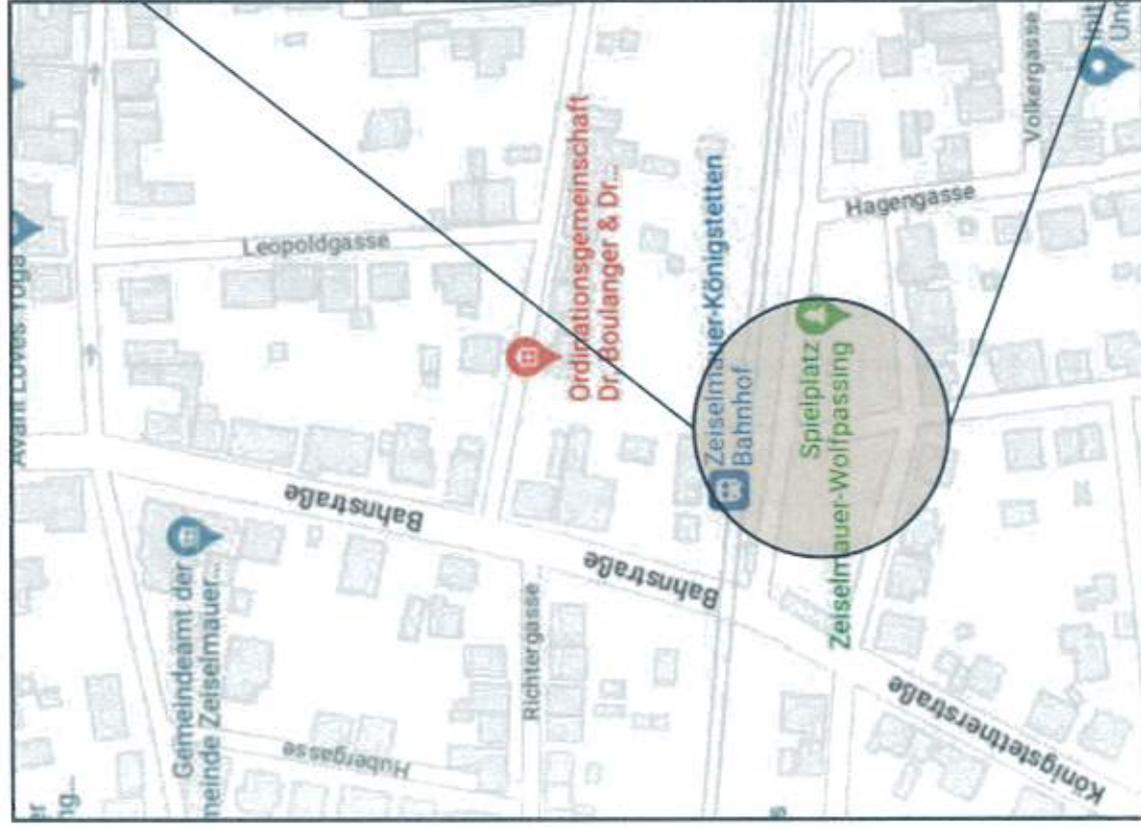
Josef Baireder
Bürgermeister von Echtsenbach

„Durch die dezentrale Sortimentsgestaltung kann unsere KasttGreisslerin auf individuelle Produktwünsche eingehen. Das ist authentische Nahversorgung. Gedankt wird mit Stammkundenschaft jeden Alters. Das Selbstbedienungssystem ist dabei kein Hindernis. Der KasttGreissler in Payerbach hat sich bewährt.“



Jochen Bous
Bürgermeister von Payerbach

ZWEI VARIANTEN FÜR SHOP BEIM BAHNHOF



Parallel zum Bahnhofplatz am Rand des Parks



Parallel zur Kriemhildengasse am Rand des Parks

WIR STEIGERN DIE WERTSCHÖPFUNG IN DER REGION NEUN LIEFERANTEN BEREITS FIX AN BORD



OBSTHOF FRIEDRICH

FLORIAN RUPPRECHTSHOFER

NATÜRLICH OHNEWAS

OHNEWAS & DENNER

FAM. BUCHINGER

MANFRED BEER

SCHWEIGHOFER-STEINER BÄCKEREI

CHRISTIAN PUMPLER

HAGENTALER ÖLMANUFAKTUR

GETREIDE GUTSCHER

CONNYS BROTBÄCKSTUBE

FAMILIE DRUMMLER

GAUMENFREUDEN KARIN KRENN

ERBER

IMKEREI BIENO

Zeiselmauer

Zeiselmauer

Zeiselmauer

Zeiselmauer

Muckendorf

Sieghartskirchen

Tulln

Rust im Tullnerfeld
Butter), Traubensaft

St. Andrä-Wördern

Sieghartskirchen

Zeiselmauer

Zeiselmauer

Hadersfeld

Tulln

Gablitz

Teigwaren, Obst, Säfte

Obst und Gemüse

Handseifen, Deocremes, Spül- und Reinigungsseife

Weintrauben und Honig

Eier

Fleisch und Wurstwaren

Brot, Backwaren, Mehl, Semmelbrösel und Semmelwürfel

Milchprodukte (Rohmilch, Frischkäse, Joghurt, Topfen, Liptauer,

Öle

Müsli, Nüsse, Hülsenfrüchte

Brot, Backwaren

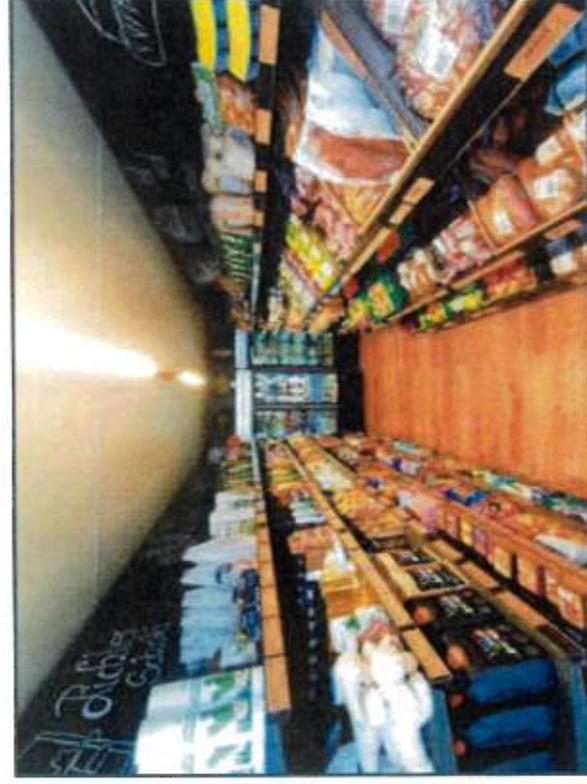
Gemüse

Marmeladen, Holtersirup, Pestos & Pasten

Kaffee

Honig

KOSTENSCHÄTZUNG CONTAINER



Container 12.000,- EUR

Ladenbau inkl. 27.600,- EUR

- Klima-Splitgerät
- 2 Kühlschränke
- 1 Tiefkühlschrank
- Volle Verkaufsausstattung
- Holzverkleidung
- Vordach

Kassen- & Security-System inkl. 8.800,- EUR

- Kasse, Waage, Bezahlterminal, Drucker
- 4 Security-Kameras plus Recorder

Zutrittssystem 1.500,- EUR

Summe verkaufsfertiger Shop 49.900,- EUR

Transport rd. 1.500,- EUR

Stromanschluss ? EUR

Fundamente (durch Bauhof machbar) ? EUR

Alle Preise exkl. 20% Ust, vorbehaltenlich Preisänderungen auf Lieferantenseite

ÜBLICHE UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE GEMEINDE

-  Gemeinde übernimmt Investition und vermietet an Betreiber
 - Investitionsförderungen (z.B. LEADER möglich)
 - Bei EUR 50.000 Investition: Miete iHv EUR 250 p.m. gibt 6% Return on Investment
 - Container hat einen Marktwert und kann jederzeit wieder veräußert werden
 - Langfristige Absicherung der Nahversorgung in der Gemeinde

-  Gemeinde übernimmt laufende Stromkosten
 - Stromverbrauch ca. 5.000kWh pro Jahr

-  Gemeinde übernimmt Schneeräumung rund um den Container

-  Gemeinde unterstützt bei der Kommunikation und Werbung
 - Inserate in Gemeindezeitung
 - Präsenz bei Veranstaltungen des KastlGreisslers und ggf. Einladung von Landespolitik
 - Ermöglichen von Hinweisschildern im Umfeld des KastlGreisslers

KAUF
REGIONAL!

NÄCHSTE SCHRITTE:

- Entscheidung für Standort
- Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde
- ...

DAMIT AUCH IN ZEISELMAUER DIE
WERTSCHÖPFUNG IM ORT BLEIBT!



LET'S ROCK NAHVERSORGUNG!

Von: Strecker Jennifer <Jennifer.Strecker@staw.at>
Gesendet: Mittwoch, 30. August 2023 14:32
An: Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Betreff: Erweiterung Haftungsübernahme - Mittelschulgemeinde St. Andrä-Wördern
Anlagen: 2023-08-01_Garantie GDE Zeiselmauer.pdf; Abzug Protokoll vom 23.05.2023.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Mittelschulausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 die notwendigen Beschlüsse gefasst, um die benötigte Vergrößerung/Erweiterung der Schulküche durchführen zu können.

Für die Finanzierung wurde ein Paralleldarlehen (zu denselben Konditionen wie beim bestehenden Darlehensvertrag) bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien in der Höhe von € 165.000,- aufgenommen, für die eine ergänzte Haftungserklärung von den Mitgliedsgemeinden der Mittelschulgemeinde St.Andrä-Wördern erforderlich ist (s.A.).

Nun ergeht an Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, das Ersuchen für die ergänzte anteilige Haftungsübernahme der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing.

Wie bereits im ersten Darlehen der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, wurden die Anteile der Haftungssumme nach den Schülerzahlen und Bevölkerungszahlen berechnet.

Nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung wurde auch bestätigt, dass die Darlehensaufnahme der Mittelschulgemeinde aufgrund der eingereichten Förderung keiner Bewilligung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf. Diese Genehmigungsfreiheit gilt auch für die Haftungsübernahmen der Gemeinden.

Wir ersuchen daher um Übernahme der ergänzten anteiligen Haftung in der Höhe von € 24.344,10 für das Darlehen bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Beschlussfassung und bitten um Übermittlung des Gemeinderatsbeschlusses, welchen wir an das Kreditinstitut weiterleiten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Strecker

**Friedhofsverwaltung • Lieferantenbuchhaltung • Kassenverwalterin des
Gemeindeabwasserverbandes und der Mittelschulgemeinde St. Andrä-Wördern**

• Kassenverwalter-Stellvertreterin der

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

Altgasse 30

3423 St. Andrä-Wördern

Tel.: 02242 / 31 300 – 75

Fax: 02242 / 31 300 – 15

Homepage: www.staw.at

<mailto:jennifer.strecker@staw.at>

Mittelschulgemeinde St.Andrä-Wördern

Beglaubigte Abschrift eines Auszuges aus dem

PROTOKOLL

über die Sitzung vom Dienstag, den 23. Mai 2023

Anwesend waren:
Obmann Franz Semler

Beginn: 18.05 Uhr
Ende: 19.15 Uhr

Die Mitglieder des Ausschusses:

1. GGR Ing. Johann Müllner
2. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl
3. GR Matthias Brunner
4. GR Rudolf Hammer
5. GGR Susanne Chladek
6. GGR DI Manfred Niedl

Entschuldigt: GR Jürgen Krumpek-Kikinger, Bgm. Harald Germann

Schriftführerin: Judith Kainrath

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Pkt. 5 Erweiterung der Schulküche - Auftragsvergaben
--

vom 23.05.2023

Antragsteller: Obmann Franz Semler

Aufgrund der wachsenden Schüleranzahl (über 50 Schüler) in der Nachmittagsbetreuung und der damit angebotenen, verbundenen Essenszubereitung, ist eine Vergrößerung der Räumlichkeiten der Schulküche notwendig.

Hierzu sollen die Wände zum derzeit abgetrennten Waschraum mit 9,5m² abgetragen und mit der Küche (ursprünglich 8m²) vereinheitlicht werden, um eine Raumgröße von ca. 17m² zu schaffen. Weiters sollen die Küchenverbauten angepasst und neue Elektro-Geräte angeschafft werden.

Die Kostenschätzung beläuft sich bei gerundet € 180.000,- inkl. Architekten-Honorar und etwaige, unvorhersehbare Nebenkosten.

Für die Finanzierung des Umbaus soll ein Darlehen in der Höhe von € 165.000,- aufgenommen werden und das Land Niederösterreich (Schul- und Kindergartenfonds) gewährt eine Förderung von 25% für die Elektro-Geräte und einen Zinszuschuss zur gesamten Auftragssumme.

Der Umbau soll in den Sommermonaten durchgeführt werden und da es auch Arbeiten in der Volksschule St.Andrä-Wördern gibt, sollen aus Synergiegründen die gleichen Firmen mit den Arbeiten beauftragt werden.

Der Umbau wurde bereits vom Mittelschulausschuss befürwortet.

Vom Architekten DI Buresch wurden die vorgesehenen Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Laut vorliegender detaillierter Kostenschätzung auf Basis der vorgelegten Angebote betragen die Kosten:

Baukosten + Einrichtung gesamt exkl. MwSt.		108 262,02
Unvorhersehbares 8%		8 660,96
Zwischensumme		116 922,98
Nebenkosten ca.		17 600,00
Kosten gesamt exkl. MwSt.		134 522,98

Gewerke im Detail:

Baumeister – Firma Hazet	Angebotssumme: € 25.326,19 (Brutto)
Installateur – Firma Frieberger	Angebotssumme: € 14.728,92 (Brutto)
Elektriker – Firma Schmied & Fellmann	Angebotssumme: € 9.965,11 (Brutto)
Trockenbauer – Firma Patalong	Angebotssumme: € 12.125,40 (Brutto)
Maler + Fliesenleger – Firma HomePartner	Angebotssumme: € 27.795,60 (Brutto)
NIRO Küche + Geräte – Firma Stölner	Angebotssumme: € 38.053,20 (Brutto)

bereits beschlossen: Architektenleistungen (Buresch) Angebotssumme: € 18.130,94 (Br.)

Schätzung: Endreinigung/Nebenkosten/Unvorhersehbares Summe: € 33.433,15 (Br.)

Zu klären wäre, ob die derzeitige Spülmaschine durch einen Haubenspüler ersetzt und ob ein Induktionsherd angeschafft werden soll. Dies wird mit der Schulwartin Frau Karin Grill noch abgeklärt.

Weiter berichtet Herr DI Buresch, dass geeignete bestehende Niroster-Geräte wieder eingebaut werden.

Zu beachten wäre, dass die Demontage, geschätzt ein halber Tag, des derzeitigen Bestandes nicht in der Kostenschätzung berücksichtigt ist. GGR Reg.Rat. Wolfgang Seidl bittet diesbezüglich den Obmann um Kontaktaufnahme mit dem Außendienstleiter der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern Gerald Tlohy. Arch. DI Gottfried Buresch möchte außerdem festhalten, dass sich die Lieferung der maßangefertigten Möbel bis in den September ziehen kann.

Weiters wurde ein Parallel-Darlehensangebot von der Raiffeisen-Landesbank eingeholt, welches dieselben Konditionen wie das Ursprungsdarlehen (Umbau Nachmittagsbetreuung aus dem Jahr 2016) beinhaltet.

Der Beschluss über die Haftungsübernahme der Mitgliedsgemeinden ist voraussichtlich im Herbst nach der Darlehenszusage zu übermitteln, sofern diese seitens der Bank benötigt wird.

Der Obmann ersucht den Ausschuss um Genehmigung einer Vollmacht um weitere Schritte für die Darlehensaufnahme durchführen zu können.

Weiters ersucht der Obmann die Firmen laut oben angeführter Aufstellung zu beauftragen.

Die Anträge wurden einstimmig angenommen.

Die Übereinstimmung vorliegender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

St. Andrä-Wördern, am 28.08.2023

für den Obmann
Jennifer Strecker
Kassenverwalterin

GARANTIEVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer und der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (FN 203160s) wie folgt:

1. Garantiezweck

Wir, die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer-Wolfpassing, (im folgenden „Garant“) haben davon Kenntnis, dass die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien (im Folgenden „RLB“) der Mittelschulgemeinde St. Andrä-Wördern, Altgasse 30, 3423 St. Andrä-Wördern, (im Folgenden „Kreditnehmer“) einen einmal ausnutzbaren Kredit über einen Nominalbetrag in Höhe von EUR 165.000,00 (im Folgenden „Kredit“) über Konto IBAN AT10 3200 0422 0031 6182 einzuräumen beabsichtigt bzw. eingeräumt hat. Der Inhalt des abzuschließenden bzw. abgeschlossenen Kreditvertrages ist uns vollinhaltlich bekannt und wird von uns zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Besicherung aller Ansprüche der RLB im Zusammenhang mit dem Kredit übernehmen wir über Ersuchen des Kreditnehmers die vorliegende Garantie.

2. Garantieerklärung, Umfang der Garantie

Der Garant verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, der RLB über ihre erste Aufforderung innerhalb von 10 Banktagen jeden Betrag bis zum Höchstbetrag von

EUR 24.344,10

(in Worten: EURO vierundzwanzigtausenddreihundertvierundvierzig 10/100)

zuzüglich Zinsen und aller aus dieser Kreditgewährung entstehenden Kosten und Gebühren in Höhe von maximal EUR 2.434,41

auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu bezahlen. Der Garant verzichtet auf jede Einrede und Einwendung (insbesondere auch der Aufrechnung) und wird die Garantiezahlung leisten, ohne das zwischen der RLB und dem Kreditnehmer bestehende Rechtsverhältnis und dessen wirksames Zustandekommen zu prüfen. Inanspruchnahmen dieser Garantie innerhalb des angeführten Höchstbetrages sind auch mehrfach möglich.

Durch diesen Garantievertrag entsteht eine abstrakte Verpflichtung des Garanten, die unabhängig vom Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer und der RLB ist und somit eine selbständige Schuld des Garanten begründet. Der Garant sichert zu, dass die Garantie gemäß diesem Garantievertrag unverändert auch bei jeglichen Abänderungen des Kreditvertrages, insbesondere Stundungen, Laufzeitverlängerungen, Umschuldungen, der Einräumung weiterer Kredite oder bei Abschluss eines Vergleiches bezüglich der Tilgung der Forderungen aus dem Kreditvertrag aufrecht bleibt.

3. Inanspruchnahme, Geltungsdauer der Garantie

Die unter diesem Garantievertrag bestehende Haftung des Garanten gilt als rechtzeitig durch die RLB in Anspruch genommen, wenn

- die mittels eingeschriebenen Briefes erfolgte Aufforderung spätestens am letztmöglichen Tag (Datum des Poststempels), das ist der 15.04.2032, zur Post gegeben wird oder
- das Inanspruchnahmeschreiben per Boten spätestens zu diesem Termin an den Garanten überreicht wird oder
- die Inanspruchnahme via Telefax spätestens zu diesem Termin an den Garanten übermittelt wird. Im Falle des Abrufes via Telefax wird der Garant den angeforderten Garantiebetrag binnen 10 Banktagen nach Eintreffen des Originales des Inanspruchnahmeschreibens anweisen.

Diese Garantie erlischt auch mit Rückgabe des Originales dieses Garantievertrages an den Garanten, unabhängig davon spätestens am 15.04.2032.

4. Rangrücktritt

Der Garant wird Forderungen, die ihm im Zusammenhang mit der Übernahme der gegenständlichen Garantie aus dem Titel des Aufwendersatzes oder sonstigen Rechtstiteln gegen den Kreditnehmer zustehen, erst geltend machen, nachdem alle durch diese Garantie gedeckten Forderungen der RLB gegen den Kreditnehmer unanfechtbar befriedigt worden sind.

5. Anfechtungen

Die RLB ist berechtigt, die ihr vom Kreditnehmer angebotenen Zahlungen abzulehnen oder vom Kreditnehmer geleistete Zahlungen entweder rückzuleiten oder vorläufig bis zur Klärung ihrer Anfechtbarkeit ohne Anrechnung auf die garantierte Forderung zurückzubehalten und den Garanten aus seiner Haftung in Anspruch zu nehmen, wenn die RLB befürchtet, dass die ihr angebotene oder geleistete Zahlung anfechtbar ist.

Die Haftung des Garanten besteht auch dann, wenn vom Kreditnehmer geleistete Zahlungen angefochten werden sollten.

6. Steuern, Gebühren und Kosten

Der Garant hat sämtliche, allenfalls aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung anfallenden Steuern, Gebühren und Kosten, welcher Art immer, zu tragen oder nach Selbstaussage durch die RLB dieser rückzuerstatten.

7. Datenweitergabe

Der Garant ist damit einverstanden, dass ihn oder in seinem mehrheitlichen Eigentum stehende Unternehmen betreffende Daten, die der RLB im Zusammenhang mit dieser Garantie bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit dem Garanten entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse), an

1. (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der RLB zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
2. Refinanzierungsgeber der RLB, denen gegenüber die Forderungen der RLB gegen den Garanten als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten,

weitergegeben werden.

Der Garant ist damit einverstanden, dass die RLB hinsichtlich der durch die Garantie gedeckten Forderungen die oben unter 7.1 und 7.2 angesprochenen Geschäfte einget. Dieses Einverständnis und damit die Zustimmung zur Datenweitergabe kann vom Garanten widerrufen werden. Dieser Widerruf wirkt nicht für Geschäfte, die die RLB vor dessen Einlangen bereits eingegangen ist.

8. Informationen

Die RLB ist nicht verpflichtet, den Garanten vom jeweiligen Stand des Kredites zu unterrichten; der Garant wird sich darüber beim Kreditnehmer informieren.

Der Garant verpflichtet sich, der RLB

- die von dieser verlangten Nachweise, insbesondere Rechnungsabschlüsse und Voranschläge vorzulegen;
- über Ersuchen jederzeit weitere Auskünfte über seine rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu geben und der RLB auch aus eigener Initiative die über den üblichen Geschäftsablauf hinausgehenden wichtigen Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen;

Der Garant ermächtigt die RLB, alle diesbezüglichen Informationen bei der Gemeindeaufsicht einzuholen.

9. Versicherung

Die Entscheidung über das tatsächliche Zustandekommen einer im Zuge des oben angeführten Kredites beantragten Versicherung ist von mehreren Faktoren abhängig und obliegt dem Versicherungsunternehmen. Der Garantievertrag gilt unabhängig vom Zustandekommen und Bestehen einer Versicherung bzw. unabhängig von einer etwaigen Versicherungsleistung.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf diesen Garantievertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Garantievertrag wird das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Garantie gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RLB in ihrer derzeit gültigen Fassung. Der Garant bestätigt, dass er diese kennt und ihre Geltung akzeptiert.

11. Besondere Erklärungen des Garanten

Die RLB zeigt hiermit dem Garanten ihre Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Kreditforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen oder die Kreditforderung oder Kreditteilverforderungen (anderen) Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung, für deren Deckungsregister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Kreditforderung oder Kreditteilverforderung unter Verwendung der Daten des Kreditvertrages, der aushaftenden Kreditforderung und im Falle ihrer grundbücherlichen Sicherstellung, der Hypothek(en) und der Pfandliegenschaft(en), in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen anderer Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Kreditforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Kreditforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Kreditforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Die RLB wird aber die Bezahlung von Forderungen des Kreditnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Besichert (Besichern) die Hypothek(en) mehrere Schuldverhältnisse, bestimmt die RLB die Verteilung des Verwertungserlöses. Die in einen Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommene Kreditforderung wird durch (eine) diese Forderung sicherstellende Hypotheken(en) vorrangig besichert.

Dem Kreditnehmer wurde diese Anzeige und weiters der Umstand zur Kenntnis gebracht, dass die RLB über den Zeitpunkt der Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in Ihrem Ermessen entscheidet und eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Kreditforderung in ein Deckungsregister nicht erfolgt.

Der Kreditnehmer hat gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Kreditforderung zu jedem von der RLB gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister der RLB zugestimmt und weiters der Eintragung in ein Deckungsregister des nachstehenden Emittenten:

Raiffeisen Bank International AG, FN 122119m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Kreditforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

Der Garant nimmt die vorstehende Anzeige der RLB und die Zustimmungserklärung des Kreditnehmers zustimmend zur Kenntnis.

Das vom Garanten im Punkt. 7. erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an allenfalls übernehmende Kreditinstitute. Sofern die RLB Daten an einen im Punkt 7. genannten Dritten weitergibt, wird sie den Garanten davon verständigen.

Dieser Garantievertrag wird in einer Originalausfertigung errichtet und unterfertigt.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom: 25.9.2023

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Zeiselmauer, am 25.9.2023


Bürgermeister


Geschäftsführender Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat

Genehmigung der Landesregierung:

....., am

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG



Donauhochwasserschutz Konkurrenz, vertreten durch
via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH als geschäftsführende Stelle
Donau-City-Straße 1, 1220 Wien

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Bahnstraße 6
3423 Zeiselmauer

Donauhochwasserschutz
Konkurrenz, vertreten durch
via donau - Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
als geschäftsführende Stelle
Donau-City-Straße 1
1220 Wien/Wien, Austria

T +43 50 4321 1000
F +43 50 4321 1050
office@viadonau.org
www.viadonau.org

BAWAG F.S.K.
IBAN AT8600000000000000248
BIC BFSKAT33
LIC ATU60394736

Betreff: Gestattungsvertrag Hinweistafeln

Wien, 25. August 2023

Bearbeiterin:
Sabine Pieber
T +43 50 4321-2514
sabine.pieber@viadonau.org

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir den Gestattungsvertrag über die Aufstellung der Hinweistafeln Altenberg-Muckendorfer Hauptdamm.

Wir bitten die beiden Ausfertigungen zu unterzeichnen und sie uns zur Gegenzeichnung zu retournieren. Eine Vertragsausfertigung zu Ihrer eigenen Verwendung sowie die entsprechenden Gebühren- und Entgeltvorschreibungen erhalten Sie gesondert nach Unterzeichnung der Verträge durch unser Unternehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sabine Pieber
Liegenschaften

Beilagen: Vertrag (2fach)



Vertragsnummer:

Vertragspartner: **Gemeinde Zeiselmauer - Wolfpassing**
Adresse: Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
Grundstücke: GSt. Nr. 1158/2, EZ 1098, KG 20199 Zeiselmauer
GSt.Nr. 1157/2, EZ 124, KG 20199 Zeiselmauer
GSt. Nr. 1164/2, EZ 124, KG 20199 Zeiselmauer
GSt. Nr. 1178/2, EZ 67, KG 20199 Zeiselmauer
GSt. Nr. 1158/9, EZ 289, KG 20199 Zeiselmauer
Vertragsobjekt: **Hinweistafeln**
Damm-km: 4,13 – 4,80
SB: SPI

GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Donauhochwasserschutz-Konkurrenz**, vertreten durch via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b Wien HG Wien, als geschäftsführende Stelle, als **Gestattungsgeber** einerseits

und

der **Gemeinde Zeiselmauer – Wolfpassing**, Bahnstraße 6, 3423 Zeiselmauer, als **Gestattungsnehmer** andererseits,

wie folgt:

Präambel

1. Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz ist Konsensträger und Erhalter des auf den Liegenschaften EZ 1098, EZ 124, EZ 67 und EZ 289 alle Grundbruch 20199 Zeiselmauer, errichteten Hochwasserschutzsdammes „Altenberg-Muckendorfer Hauptdamm“.
2. Die Gemeinde Zeiselmauer – Wolfpassing beabsichtigt vier Hinweisschilder sowie einen Baumstamm mit Übungsanleitung zur sportlichen Ertüchtigung für die Öffentlichkeit auf dem Hochwasserschutzdamm Altenberg-Muckendorfer Hauptdamm aufzustellen.

§ 1 Rechtseinräumung

1. Der Gestattungsgeber gestattet als Konsensträger und Erhalter des Altenberg-Muckendorfer Hauptdamm hinsichtlich der Grundstücke GSt. Nr. 1158/2, EZ 1098, und GSt. Nr. 1157/2, und 1164/2 beide EZ 124 alle KG 20199 Zeiselmauer (Grundeigentümer 1/2 Sebastian Gabler und 1/2 Dipl. Ing (FH) Irmlind Gabler, MSc), GSt. Nr. 1178/2, EZ 67, KG 20199 Zeiselmauer (Grundeigentümer Dr. Anton Drummler) und GSt. Nr. 1158/9, EZ 289, KG 20199 Zeiselmauer (Grundeigentümer Königstettner Hauptgraben Wasserverband) im Bereich von ca. Damm-km 4,13 bis 4,80 dem Gestattungsnehmer die Errichtung und die Belassung von vier Hinweistafeln sowie eines Baumstammes. Eigentümer der Hinweistafeln sowie des Baumstammes ist der Gestattungsnehmer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Grundstücke Nr. 1158, EZ 1098, GSt. Nr. 1157/2 und GSt. Nr. 1164/2 beide EZ 124, GSt. Nr. 1178/2, EZ 67 und GSt. Nr. 1158/9, EZ 289 alle Grundbuch 20199 Zeiselmauer nicht im Grundeigentum des Gestattungsgebers stehen und somit dem Gestattungsnehmer eine gesonderte Zustimmung des Grundstückseigentümers für die Errichtung und Belassung der vier Hinweistafeln und des Baumstammes einzuholen ist. Diese ist dem Gestattungsgeber vom Gestattungsnehmer vorzulegen.

2. Der Vertragsgegenstand ist auf der beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplanskizze (Beilage ./1) mit schwarzer Farbe dargestellt.
3. Das Nutzungsrecht des Gestattungsnehmers an der in § 1 Pkt.1 angeführten Grundfläche beschränkt sich auf die Errichtung und die Belassung der vier Hinweistafeln und des Baumstammes mit Übungsanleitung nach Maßgabe der bereits erteilten bzw. noch zu erwirkenden behördlichen Bewilligungen. Eine Änderung des Nutzungsrechts ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Gestattungsgebers möglich. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen und berechtigt den Gestattungsgeber zur Vertragsauflösung

Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Gestattung Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Gestattung notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen – insbesondere die Zustimmungen der oben angeführten Grundeigentümer– hat der Gestattungsnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

Festgehalten wird, dass die Gemeinde Zeiselmauer – Wolfpassing bereits Wegerhalter iSd § 1319a ABGB auf jenem Wegebereich ist, auf dem nun die Anlagen (Hinweisschilder und Baustamm) errichtet werden. Der Gestattungsgeber ist daher bei Inanspruchnahme Dritter auch bezüglich dieser neuen Anlagen schad- und klaglos zu halten.



4. Der Gestattungsnehmer übernimmt gegenüber den Benützern der öffentlichen Verkehrsflächen / inklusive Parkplatz die Funktion eines "Wegehalters" im Sinne des § 1319a ABGB. Er trägt sämtliche Kosten für die Errichtung und die Erhaltung der Weganlagen. Er wird den Gestattungsgeber daher bei Inanspruchnahme durch die Verkehrsteilnehmer aus dem Titel des mangelhaften Zustandes der Verkehrsflächen schad- & klaglos halten.

§ 2 Vertragsdauer, -beendigung

1. Diese Vereinbarung wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab **01.10.2022** gegen jederzeitigen Widerruf unbefristet abgeschlossen.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht übertragen werden.
3. Die Vereinbarung kann vom Gestattungsgeber jederzeit – ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

Der Widerruf der Gestattungsvereinbarung und die Aufforderung zur Rückgabe der Grundstücke sind dem Gestattungsnehmer schriftlich bekannt zu geben.

4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gestattungsnehmer unverzüglich eigene Anlagen bzw. Einbauten gemäß § 1 auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den Zustand vor Errichtung der Anlagen bzw. Einbauten wiederherzustellen und den Vertragsgegenstand zurückzustellen. Dem Gestattungsnehmer steht in diesem Fall weder ein Ersatzanspruch für Aufwendungen bzw. die Zahlung einer Ablöse, gegenüber dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern zu. Falls der Gestattungsgeber auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum des Gestattungsgebers über. Der Gestattungsnehmer hat den Gestattungsgeber sowie seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
5. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, den Vertragsgegenstand betreffend erteilte Rechte zurückzulegen und dies der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. anzeige resultierenden Schäden zu haften hat.
6. Es gebührt ihm weder die Zahlung einer Ablöse noch der Ersatz für Aufwendungen am vertragsgegenständlichen Grundstück.



§ 3 Entgelt

1. Für die Gestattung wird einvernehmlich Unentgeltlichkeit vereinbart.
2. Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung des Vertrages ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 40,00 (in Worten: Euro vierzig), vom Gestattungsnehmern zu entrichten. Allfällige Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Gestattung entstanden sind, werden dem Gestattungsnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Der Gestattungsnehmer verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs. 1 Z 16 UStG.
3. Die Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig und jeweils auf das Konto der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz bei der **BAWAG P.S.K., IBAN: AT88 6000 0000 0600 0248, BIC: BAWAATWW**, spesenfrei einzubezahlen.
4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Gestattungsnehmers, wobei der Gestattungsgeber pro Mahnung jedenfalls € 13,00 (Euro dreizehn) in Rechnung stellen wird, wobei der Ersatz weiterer auflaufender Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind, vom Gestattungsnehmer verlangt werden kann. Im Falle von Rückständen hat der Gestattungsnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
5. Wird die vereinbarte Aufwandsentschädigung für Mühewaltung nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern.
6. Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts entstanden sind. Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die vereinbarte Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Gestattungsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Gestattungsgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Gestattungsgebers.
8. Erklärungen des Gestattungsnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Gestattungsgebers oder seiner Vertreter.



9. Rechnungen werden als PDF-Datei elektronisch an eine - spätestens bei Vertragsabschluss bekanntzugebende - E-Mail-Adresse des Gestattungsnehmers versandt. Die Bekanntgabe einer Änderung der E-Mail-Adresse oder der Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zusendung von Rechnungen per E-Mail haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Kostentragung

1. Die dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Benützungsbereinkommens oder aus dem Vertragsverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art hat der Gestattungsnehmer allein zu tragen bzw. sind diese dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach Erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.
2. Entstehen dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern durch Ausübung der Gestattung Mehrkosten, hat der Gestattungsnehmer diese dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern zu ersetzen.

§ 5 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Errichtungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an vier Hinweistafeln bzw. am Baumstamm sowie alle Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung getroffen werden, sind im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber festzulegen und durchzuführen. Der Gestattungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von Fachkräften und dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Gestattungsgeber bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben. Die Vorlage der Unterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber den bereits bei Arbeitsbeginn eingereichten Unterlagen durchgeführt wurden.
2. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen des Gestattungsgebers und seiner Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich von Anlagen sowie bei Gefahr in Verzug, insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten des Gestattungsnehmers entfernt werden. Ein Ersatz oder eine Entschädigung bzw. Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Entgelts stehen dem Gestattungsnehmer nicht zu.
3. Einrichtungen an der Dammanlage wie Kilometer-, Fix- und Grenzsteine, Stiegen, Pegel etc. dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH auf Kosten des Gestattungsnehmers wiederherzustellen.

4. Die Dammanlage ist von Müll freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit der Wegeanlagen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, bestimmte Pflegemaßnahmen vorzuschreiben bzw. ist die Pflege gegebenenfalls mit dem Gestattungsgeber abzustimmen.
5. Erforderliche Wartungs- und/oder Erhaltungsrückstände können nach einmaliger Aufforderung durch den Gestattungsgeber und Setzung einer angemessenen Frist in Form einer Ersatzvornahme auf Kosten des Gestattungsnehmers vom Gestattungsgeber vorgenommen werden.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Im Rahmen der Gestattung ist der Gestattungsnehmer berechtigt, die in § 1 Pkt. 1 aufgezählten Grundstücke zum Zwecke der Nachschau und der Vornahme von Errichtungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu betreten. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Gestattungsnehmer entsprochen werden muss.
2. Der Gestattungsnehmer ist zur ordnungsgemäßen Wartung der vertragsgegenständlichen vier Hinweistafeln und des Baumstammes verpflichtet. Der Gestattungsgeber ist hinsichtlich der Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Reparaturkosten der Anlagen des Gestattungsnehmers schad- und klaglos zu halten.
3. Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, wie etwa Pegel, Fixpunkte, Schifffahrtszeichen, hat der Gestattungsnehmer unverzüglich via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu verständigen, welche die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Gestattungsnehmers vornimmt.
4. Dem Gestattungsnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Gestattungsgeber oder seine Vertreter jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Grundflächen
 - jede Benützung des Vertragsgegenstandes, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 widerspricht
 - Baumaßnahmen jeder Art
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches des Vertragsgegenstandes zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung, Prekarium etc.)
 - die Abtretung der Nutzungsrechte oder –pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

5. Sollte der Gestattungsnehmer das auf der Liegenschaft und in seinem Eigentum befindliche Superädifikat veräußern wollen, ist vorab der Gestattungsgeber darüber in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise vorab einvernehmlich schriftlich festzulegen.
6. Sofern nicht die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Gestattungsgebers eingeholt wurde, ist der Gestattungsgeber bei einer mehr als 50%-igen Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Gestattungsnehmers bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“) zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. Kündigung gemäß § 2 des Gestattungsvertrages berechtigt. Sonstige Änderungen, wie die geplante Benützung des Gestattungsgegenstandes in einer geänderten Rechtsform, den nur teilweisen Wechsel oder die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft des Gestattungsnehmers oder eine sonstige gesellschaftsrechtliche Änderungen (Spaltung, Einbringung, Umgründung, etc.) sind dem Gestattungsgeber vor der geplanten Änderung nachweislich schriftlich bekannt zu geben und kann vom Gestattungsgeber nur aus wichtigem Grund versagt werden. Dieser ist gegeben, wenn es durch die geplante Änderung zu einer rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Schlechterstellung des Gestattungsgebers kommt, insbesondere bei Verringerung des Eigenkapitals des Gestattungsnehmers oder der haftenden Personen.
7. Die Pflanzung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Bambus, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kanadische Goldrute, Ragweed/ Beifuss-Traubenkraut/ Ambrosie, Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Sommerflieder/ Schmetterlingsflieder) gemäß Leitfaden in der geltenden Fassung auf www.viadonau.org/umwelt auf der Gestattungsfläche gem. § 1 Pkt. 1 ist untersagt. Das Aufkommen invasiver Neophyten ist dem Gestattungsgeber unverzüglich zu melden (umwelt@viadonau.org) und bei der Pflege (z.B. Mahd) durch den Gestattungsnehmer gemäß dem oben angeführten Leitfaden auf eigene Kosten bestmöglich zu hemmen.
8. Die Einbringung von Vegetation jeder Art sowie die gärtnerische Ausgestaltung ist untersagt.
9. Die Aufbringung chemischer Mittel (Düngung, Pflanzenschutz, Unkrautvernichtung) sowie die Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers ist untersagt.
10. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, 2-mal jährlich die aufgestellten vier Hinweistafeln sowie den Baumstamm im Radius von 2 Metern auf eigene Kosten auszumähen.



§ 7 Haftung

1. Die Benützung der Grundfläche und Dammanlage- sowie die Ausübung der Gestattung erfolgt auf eigene Gefahr! Der Gestattungsgeber und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Gestattungsgeber und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Gestattungsnehmer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gestattung verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
3. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich – unabhängig und zusätzlich zur direkten Haftung dem Gestattungsgeber gegenüber – umfassend und unwiderruflich, den Gestattungsgeber hinsichtlich aller Schäden, die dem Gestattungsgeber aus der Nutzung (oder auch Nichtnutzung) seines aus diesem Vertrag erwachsenden Nutzungsrechts durch den Gestattungsnehmer entstehen, schad- und klaglos zu halten, was auch für Schäden Dritter gilt, für welche der Gestattungsgeber aufgrund Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen des Gestattungsnehmers in Anspruch genommen wird. Die Ersatzpflicht des Gestattungsnehmers umfasst auch diesbezügliche dem Gestattungsgeber entstandene Abwehr-, Rechtsverfolgungs- und Betreibungskosten.
4. Der Gestattungsnehmer haftet auch für die durch Abtrift seiner Einrichtungen oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es des Gestattungsgebers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.
5. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechts durch den Gestattungsnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

6. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Gestattungsgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 8 Versicherungspflicht

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich die Gestattungssache ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Gestattungsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls Haftpflichtversicherung. Der Gestattungsnehmer wird dem Gestattungsgeber die Fertigstellung der Anlage melden und die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert unmittelbar nach Anlagenerrichtung, sowie jederzeit auf Nachfrage des Gestattungsgebers binnen zehn Arbeitstagen schriftlich nachweisen.

Der Gestattungsnehmer ist für den Fall der nicht rechtzeitigen und/oder nicht vollständigen und/oder nicht durchgehenden Versicherungsdeckung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von pauschal € 100,00 (Euro einhundert) pro Verstoß verpflichtet, wobei der Gestattungsgeber berechtigt ist, darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe kann mit anderen Vertragsstrafen kumuliert werden. Dies gilt auch für die nicht rechtzeitig übermittelte Bestätigung der Versicherungsdeckung.

§ 9 Formgebote

1. Solange dem Gestattungsgeber keine andere Zustelladresse bzw. E-Mail-Adresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Gestattungsgeber bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Gestattungsnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Gestattungsnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter sind in ihrem Recht, über die Flächen frei zu verfügen, diese zu betreten und zu bewirtschaften, nicht beschränkt.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gestattungsübereinkommens unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene

Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

3. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Bestandverhältnis begründet.
5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist
7. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des für die Gestattungssache örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

Wien, am

....., am

Donauhochwasserschutz-Konkurrenz,
vertreten durch
via donau - Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
als Gestattungsgeber


Gemeinde Zeiselmauer - Wolfpassing

als Gestattungsnehmer

Mg. Barbara Prewein
A. Blondian



Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Gestattungsvertrages:

- Lageplanskizze – Beilage /1/;



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
 Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
 Tel.: 0224270402
 Email: gemeinde@zeiselmauer.gv.at
 Homepage: www.zeiselmauer-wolfpassing.at

Legenplan

Datum: 26.7.2022 Maßstab (im Original): 1:3.000
 HINWEIS: Rechtsspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
 Kabinette: (A) Bundesamt für Fisch- und Viehzuchtsgewässer (BfV)

0 15 30 45 60
 Meter

BEILAGE .11





Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
 Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
 Tel.: 02242704102
 Email: gemeinde@zeiselmauer.gv.at
 Homepage: www.zeiselmauer-wolfpassing.at

Lageplan

Datum: 28.7.2022 Maßstab (im Original): 1:5.000
 HINWEIS: Rechtsprechung zur Steuer Darstellung und abgeteilt
 Katastr.: (c) Bundesamt für Erdb- und Vermessungswesen (BVE)

0 10 20 30 40
 Meter

N

BEILAGE 11



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

BEILAGE: 6

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 u. 16 - 19 Uhr

AMTSSTUNDEN-VERORDNUNG

Gemäß § 13 Abs. 1 und 5 AVG 1991 werden die Adressen und die bestehenden besonderen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam bei der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing eingebracht werden können, sowie die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten wie folgt bestimmt:

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Adresse: Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer
Tel.: 02242 / 70402
Fax.: 02242 / 70455

E-Mail: gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Amtsstunden:

Montag: 08:00 – 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 19:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Parteienverkehr:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, 16:00 – 19:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Hinweise:

Außerhalb der Amtsstunden werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen. Diese gelten mit Beginn der nächsten Amtsstunde als übermittelt!

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)